

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ber. S. 3753/ FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 30.01.2025 über den Antrag auf Vorbescheid der Fa. Naturwerk Windenergie GmbH, Doncaster Platz 5-7, 45699 Herten nach § 9 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG wird der Fa. Naturwerk Windenergie GmbH, Doncaster Platz 5-7, 45699 Herten, auf ihren Antrag vom 02.10.2024 der Vorbescheid bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit, sowie militärischer Belange von acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nennleistung von je 6.800 kW und einer Gesamthöhe von 267 m in Nettersheim erteilt: (Az 10126/2024):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Engelgau	3	93
02	Engelgau / Zingsheim	2 / 5	86 / 54
03	Engelgau	3	17
04	Roderath	11	2
05	Roderath	11	41 / 88
/06	Roderath	11	24
07	Roderath	2	67
08	Roderath	3	10

1. Die im Rahmen des Vorbescheidantrages gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Das Vorhaben ist an den beantragten Standorten privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB.
- Dem Vorhaben steht eine Feststellung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nicht entgegen.
- Dem Vorhaben stehen Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB nicht entgegen.
- Dem Vorhaben steht die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen.
- Dem Vorhaben stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entgegen.
- Dem Vorhaben militärische Belange nicht entgegen.

2. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

03.03.2025 bis einschließlich 17.03.2025

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an Frau Aha unter 02251 / 15-495, per Mail an cornelia.aha@kreis-euskirchen.de oder schriftlich an folgende Adresse: Kreis Euskirchen, Abt. 60.14 - Untere Immissionsschutzbehörde, z.Hd. Frau Aha, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Vorbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> (Suchbegriff: Nettersheim Roderath) veröffentlicht.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Vorbescheid kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 25.02.2025
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha